

Anhang 7⁵⁹
(Art. 21)

Zulässige Toleranzen für die Angabe der Zusammensetzung von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln

Teil A: Toleranzen für analytische Bestandteile bei Einzel- und Mischfuttermitteln

¹ Die in diesem Teil festgelegten Toleranzen schliessen technische und analytische Abweichungen ein. Sobald analytische Toleranzen für Messungenauigkeiten und Verfahrensvarianten festgelegt sind, werden die im Absatz 2 enthaltenen Werte entsprechend angepasst, damit sie nur die technischen Toleranzen betreffen.

² Wenn festgestellt wird, dass die Zusammensetzung eines Einzelfuttermittels oder eines Mischfuttermittels von dem auf der Etikette angegebenen Wert der analytischen Bestandteile gemäss Anhang 1.1, 1.2, 8.2 und 8.3 abweicht, gelten folgende Toleranzen:

Bestandteil	Angebener Wert	Toleranz ⁶⁰	
	[%]	Unter dem angegebenen Wert	Über dem angegebenen Wert
Rohfett	<8	1	2
	8–24	12,5 %	25 %
	>24	3	6
Rohfett, Futter für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	<16	2	4
	16–24	12,5 %	25 %
	>24	3	6
Rohprotein	<8	1	1
	8–24	12,5 %	12,5 %
	>24	3	3
Rohprotein, Futter für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	<16	2	2
	16–24	12,5 %	12,5 %
	>24	3	3
Rohasche	<8	2	1
	8–32	25 %	12,5 %
	>32	8	4

⁵⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4453) und Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5571).

⁶⁰ Diese Toleranzen werden als absoluter Wert (dieser Wert muss vom angegebenen Wert subtrahiert oder dazu addiert werden) oder als relativer Wert, gefolgt von einem %-Symbol, angegeben (dieser Prozentsatz ist für die Berechnung der zulässigen Abweichung auf den angegebenen Gehalt der anzuwenden).

Bestandteil	Angেgebener Wert	Toleranz	
	[%]	Unter dem angegebene- nen Wert	Über dem angegebene- nen Wert
Rohfaser	<10	1,75	1,75
	10–20	17,5 %	17,5 %
	>20	3,5	3,5
Zucker	<10	1,75	3,5
	10–20	17,5 %	35 %
	>20	3,5	7
Stärke	<10	3,5	3,5
	10–20	35 %	35 %
	>20	7	7
Calcium	<1	0,3	0,6
	1–5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Magnesium	<1	0,3	0,6
	1–5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Natrium	<1	0,3	0,6
	1–5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Gesamtphosphor	<1	0,3	0,3
	1–5	30 %	30 %
	>5	1,5	1,5
Chlorwasserstoffsäureunlösliche Asche	<1	Kein Grenzwert	0,3
	1–5		30 %
	>5		1,5
Kalium	<1	0,2	0,4
	1–5	20 %	40 %
	>5	1	2
Feuchtigkeit	<2	Kein Grenzwert	0,4
	2–<5		20 %
	5–12,5		1
	>12,5		8 %

Bestandteil	Angebener Wert	Toleranz	
	[%]	Unter dem angegebenen Wert	Über dem angegebenen Wert
Energiewert ⁶¹		5 %	10 %
Proteinwert ⁶²		10 %	20 %

Teil B: Toleranzen für gemäss Anhang 1.1, 1.2, 8.2 und 8.3 angegebene Futtermittelzusatzstoffe

¹ Die in diesem Teil festgelegten Toleranzen schliessen nur technische Abweichungen ein. Sie gelten für Futtermittelzusatzstoffe in der Liste der Futtermittelzusatzstoffe und in der Liste der analytischen Bestandteile.

^{1b} Hinsichtlich der als analytische Bestandteile aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe gelten die Toleranzen für die Gesamtmenge, die als garantierte Menge am Ende der Mindesthaltbarkeitsdauer des Futtermittels angegeben ist.

^{1c} Liegt der festgestellte Gehalt eines Futtermittelzusatzstoffs in einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel unter dem angegebenen Gehalt, gelten folgende Toleranzen⁶³:

- 10 % des angegebenen Gehalts, wenn der angegebene Gehalt 1 000 Einheiten oder mehr beträgt;
- 100 Einheiten, wenn der angegebene Gehalt 500 bis weniger als 1 000 Einheiten beträgt;
- 20 % des angegebenen Gehalts, wenn der angegebene Gehalt 1 bis weniger als 500 Einheiten beträgt;
- 0,2 Einheiten, wenn der angegebene Gehalt 0,5 bis weniger als 1 Einheit beträgt;
- 40 % des angegebenen Gehalts, wenn der angegebene Gehalt weniger als 0,5 Einheiten beträgt.

² Wurde ein Mindest- und/oder Höchstgehalt eines Zusatzstoffs in einem Futtermittel im jeweiligen Rechtsakt zur Zulassung dieses Futtermittelzusatzstoffs festgelegt, gelten die in Absatz 1 enthaltenen technischen Toleranzen nur für Werte über einem Mindestgehalt bzw. unter einem Höchstgehalt.

³ Solange der festgelegte Höchstgehalt eines Zusatzstoffs gemäss Absatz 2 nicht überschritten wird, kann die Abweichung nach oben vom angegebenen Gehalt bis zur dreifachen Höhe der Toleranz gemäss Absatz 1 gehen. Wenn jedoch bei zur

⁶¹ Diese Werte gelten, wenn keine Toleranz nach einem vorgeschriebenen Verfahren festgelegt wurde.

⁶² Diese Werte gelten, wenn keine Toleranz nach einem vorgeschriebenen Verfahren festgelegt wurde.

⁶³ 1 Einheit bedeutet hier 1 mg, 1 000 IU, 1×10^9 KBE bzw. 100 Enzymaktivitätseinheiten des entsprechenden Futtermittelzusatzstoffs je kg Futtermittel.

Gruppe der Mikroorganismen zählenden Futtermittelzusatzstoffen ein Höchstgehalt im jeweiligen Rechtsakt zur Zulassung dieses Futtermittelzusatzstoffs festgelegt wurde, bildet der Höchstgehalt den oberen zulässigen Grenzwert.